



Pressemitteilung

Nr.6/13 vom 19. August 2013

LSG-Urteil wegen 15 Cent "Hartz IV"-Leistungen rechtskräftig - Bundessozialgericht verwirft Rechtsmittel des Jobcenters Unstrut- Hainich-Kreis

Das Bundessozialgericht (BSG) hat das Rechtsmittel des Jobcenters Unstrut-Hainich-Kreis (Mühlhausen) gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Dezember 2012 (L 9 AS 430/09) als unzulässig verworfen. Damit ist das Urteil des LSG rechtskräftig und das Verfahren abgeschlossen.

Mit der Entscheidung hatte das LSG die Berufung des Jobcenters gegen ein Urteil des Sozialgerichts Nordhausen zurückgewiesen, durch das das Jobcenter wegen fehlerhafter Rundung des Auszahlungsbetrags zur Zahlung von 15 Cent und zu Missbräuchlichkeitskosten in Höhe von 600,- EUR verurteilt worden war (vgl. Pressemitteilungen Nr. 1 und 2/2013 - www.thlsg.thueringen.de, dort Rubrik Aktuell - Pressemitteilungen).

Beim Landessozialgericht sind noch zahlreiche weitere Verfahren anhängig, in denen um die Anwendung der Rundungsregelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (das ist das Regelwerk "Hartz IV") gestritten wird. Nach der seinerzeit geltenden Rechtslage waren Zahlbeträge ab 0,50 Euro aufzurunden. Diese Regelung gilt allerdings mittlerweile nicht mehr.

(Aktenzeichen der Entscheidung des BSG vom 16. Juli 2013: B 4 AS 64/13 B)